

Kleine Anfrage

des Abg. Jan-Peter Röderer SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Camping

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Ziele standen für die Landesregierung im Vordergrund der 2023 in Kraft getretenen Änderungen an der Campingplatz-Verordnung (CPIVO)?
2. Welche gezielten Schritte sah die Landesregierung darin vor, Betreiber kleiner und niederschwelliger Angebote (insbesondere derjenigen mit weniger als sechs Stellplätzen) zu entlasten und zu unterstützen?
3. Welches waren im Einzelnen die Entlastungsmaßnahmen, die dabei vorgenommen wurden?
4. Wie schätzt die Landesregierung zwei Jahre nach Erlass der Verordnung die Erreichung von deren Zielen ein, insbesondere, falls zutreffend, im Hinblick auf die angestrebte Entlastung der Betreiber kleiner und niederschwelliger Angebote (bitte antworten unter Nennung der angestrebten Ziele sowie möglichst konkreter Indikatoren in Form von Zahlen und Statistiken)?
5. Welches sind aus Sicht der Landesregierung die wesentlichen baurechtlichen Unterschiede zwischen einem niederschwelligen Angebot und herkömmlichen Campingplätzen?
6. Erfolgte eine konkrete Anweisung oder Information an die Landratsämter bezüglich der Besonderheiten und Ausnahmen für niederschwellige Camping-Angebote, die die neue Campingplatz-Verordnung vorsieht?
7. Sind auch Camping-Möglichkeiten in Wohngebieten grundsätzlich möglich?
8. Welche Beschränkungen sind dabei zu beachten?
9. Ist für ein niederschwelliges Angebot regelmäßig eine Gewerbeanmeldung erforderlich?

Eingegangen: 17.10.2025 / Ausgegeben: 14.11.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. Welches sind die maßgeblichen Kriterien für ein niederschwelliges Angebot, die dazu führen, dass eine Gewerbeanmeldung erforderlich, beziehungsweise nicht erforderlich wird?

16.10.2025

Röderer SPD

Begründung

Das Land hat die Campingplatz-Verordnung zum 1. Juli 2023 neu gefasst. Dies sollte Erleichterungen für Wohnmobilstell- und Campingplätze ermöglichen und mehr Vielfalt zulassen, was Baden-Württemberg auch für Camper attraktiver machen sollte. Die Neuregelung wurde auch als Beitrag zur Entbürokratisierung konzipiert. Die Kleine Anfrage soll die Wirksamkeit dieser Neufassung beleuchten.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. November 2025 Nr. MLW22-26-193/497 beantwortet das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Ziele standen für die Landesregierung im Vordergrund der 2023 in Kraft getretenen Änderungen an der Campingplatz-Verordnung (CPIVO)?

Die Änderung der Campingplatz-Verordnung hat auch zum Ziel, die Regelungsdichte zu minimieren. Regelungen, die für die im Bauordnungsrecht erforderliche hinreichende Sicherheit und Ordnung nicht zwingend erforderlich sind, sollten aufgehoben werden.

2. Welche gezielten Schritte sah die Landesregierung darin vor, Betreiber kleiner und niederschwelliger Angebote (insbesondere derjenigen mit weniger als sechs Stellplätzen) zu entlasten und zu unterstützen?

Die Zielsetzung war vorrangig die Begrenzung der Vorschriften auf bauordnungsrechtlich erforderliche Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Hier werden einzelne Akteure, wie Betreiber kleiner und niederschwelliger Angebote, entlastet und unterstützt.

3. Welches waren im Einzelnen die Entlastungsmaßnahmen, die dabei vorgenommen wurden?

Es wurden Vorschriften aufgehoben, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht (mehr) erforderlich sind. So wurden insbesondere folgende Forderungen aufgehoben:

- innere Fahrwege für Naturcampingplätze (§ 3 Absatz 1 und § 4),
- standortgerechte Bepflanzung (§ 3 Absatz 2),
- Mindestgröße für Standplätze (§ 5 Absatz 1),
- Abstände zwischen Standplätzen und Abwassergruben (§ 5 Absatz 2),
- Feuerlöscher (§ 7 Absatz 3) und jährliche Funktionskontrolle mit Wartung (§ 15 Absatz 4),
- Vorgaben zur pro Tag verfügbaren Trinkwassermenge je Standplatz (§ 8 Absatz 1),
- Vorgaben zur Verteilung, Befestigung und Kennzeichnung von Trinkwasserzapfstellen und zu Mindestabständen dieser Zapfstellen von Toiletten (§ 8 Absatz 2),

- Vorgaben zur Gesamtzahl, zur Anzahl der Einzelplätze und zur Geschlechtertrennung von Dusch- und Waschplätzen (§ 9 Absatz 1),
 - Vorgaben zur Reinigungsfähigkeit von Böden und Wänden in Sanitärräumen (§ 9 Absatz 3),
 - Vorgaben zur Anzahl, zur Warmwasserversorgung, zur räumlichen Trennung von Toilettenanlagen und zur Befestigung des Bodens bei Geschirr- und Wäschespülbecken (§ 10 Absatz 1),
 - Vorgaben zur Anzahl, zur Vorraumpflicht, zur zwingenden Einrichtung einer Wasserspülung und zur Geschlechtertrennung bei Toiletten (§ 11 Absatz 1 und 2),
 - Vorgaben zur Verortung der Fäkalienentsorgung (§ 12 Absatz 1),
 - Vorgaben zur Größe, Verortung und Abschirmung von Abfallsammelbehältern (§ 12 Absatz 2),
 - Vorgaben zur elektrischen Beleuchtung (§ 13),
 - Vorgaben zum Fernsprechanschluss (§ 14 Absatz 1),
 - Vorgaben zur Bekanntmachung von Name, Anschrift und Rufnummer des nächsten Arztes und der nächsten Apotheke (§ 14 Absatz 3),
 - Anforderung der ständigen Freihaltung von Brandgassen und Brandschutzstreifen (§ 15 Absatz 3)
4. *Wie schätzt die Landesregierung zwei Jahre nach Erlass der Verordnung die Erreichung von deren Zielen ein, insbesondere, falls zutreffend, im Hinblick auf die angestrebte Entlastung der Betreiber kleiner und niederschwelliger Angebote (bitte antworten unter Nennung der angestrebten Ziele sowie möglichst konkreter Indikatoren in Form von Zahlen und Statistiken)?*

Das Ziel der Aufhebung von bauordnungsrechtlich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zwingend notwendigen Anforderungen wurde aus Sicht der Landesregierung erreicht. Ein statistischer Nachweis des Grades der Zielerreichung ist nicht erforderlich und auch nicht zielführend möglich.

5. *Welches sind aus Sicht der Landesregierung die wesentlichen baurechtlichen Unterschiede zwischen einem niederschwelligen Angebot und herkömmlichen Campingplätzen?*

Die hier angesprochenen „niederschwelligen Angebote“ sind Situationen, in denen bis zu fünf Campingfahrzeuge oder Zelte aufgestellt werden können und die dann gemäß § 2 Absatz 1 CPiVO keine Campingplätze sind. Ferner sind gemäß § 2 Absatz 1 auch bis zu zehn Stellplätze für das Aufstellen von bis zu zehn Campingfahrzeugen auf öffentlich oder allgemein zugänglichen Stellplätzen ohne ergänzende Infrastrukturen keine Campingplätze.

Diese Situationen sind durch die geringe Gesamtbrandlast und durch die auf öffentlich oder allgemein zugänglichen Stellplätzen erforderliche Verkehrstüchtigkeit der bis zu zehn Campingfahrzeuge hinreichend sicher. Weiterer Regelungsbedarf wie bei größeren Ansammlungen von Campingfahrzeugen und/oder Zelten besteht daher bauordnungsrechtlich nicht.

6. *Erfolgte eine konkrete Anweisung oder Information an die Landratsämter bezüglich der Besonderheiten und Ausnahmen für niederschwellige Camping-Angebote, die die neue Campingplatz-Verordnung vorsieht?*

Auf der Webseite der des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen wurde die neue Campingplatz-Verordnung mit erläuternden Kommentaren veröffentlicht. Bei den turnusmäßigen Informationsveranstaltungen der höheren Baurechtsbehörden bei den Regierungspräsidien mit den unteren Baurechtsbehörden wurde die neue Campingplatz-Verordnung ebenfalls thematisiert. Darüber hinausgehend erfolgte keine konkrete Anweisung der unteren Baurechtsbehörden.

7. Sind auch Camping-Möglichkeiten in Wohngebieten grundsätzlich möglich?

8. Welche Beschränkungen sind dabei zu beachten?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit der Nutzenden dürfen Wohnmobile grundsätzlich für eine Übernachtung auf allgemein zugänglichen öffentlichen Parkplätzen aufgestellt werden, sofern dies nicht ausdrücklich untersagt ist. Ferner dürfen bis zu zehn Campingfahrzeuge auf öffentlich oder allgemein zugänglichen Stellplätzen ohne ergänzende Infrastrukturen aufgestellt werden. Dies gilt auch für allgemein zugängliche öffentliche Parkplätze und öffentlich oder allgemein zugängliche Stellplätze in Wohngebieten. Bei solchen Nutzungen handelt es sich nicht um Camping.

Denkbar ist auch ein Angebot zur Aufstellung von bis zu fünf Campingfahrzeugen oder Zelten auf einem privaten Grundstück. Beschränkend können hier insbesondere bauplanungsrechtliche Festsetzungen, insbesondere in Bebauungsplänen, und das in § 15 BauNVO geregelte Rücksichtnahmegebot wirken. Regelhaft dürfte eine solche Nutzung in einem Allgemeinen Wohngebiet eher zulässig sein, in einem Reinen Wohngebiet dürfte sie eher nicht zulässig sein.

9. Ist für ein niederschwelliges Angebot regelmäßig eine Gewerbeanmeldung erforderlich?

10. Welches sind die maßgeblichen Kriterien für ein niederschwelliges Angebot, die dazu führen, dass eine Gewerbeanmeldung erforderlich, beziehungsweise nicht erforderlich wird?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung ist der selbstständige Betrieb eines stehenden Gewerbes der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Ob ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ausgeübt wird, ist aufgrund der Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen. Die Frage kann daher nicht pauschal beantwortet werden.

Ein Gewerbe im gewerberechtlichen Sinne ist jede nicht sozial unwertige, auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit; ausgenommen ist jedoch unter anderem die bloße Verwaltung und Nutzung eigenen Vermögens. So ist das Vermieten von Grundbesitz im Allgemeinen eine Verwaltung eigenen Vermögens und keine Ausübung eines Gewerbes.

Das Vermieten von Stellplätzen für Wohnmobile kann einen gewerblichen Charakter erhalten und damit eine Gewerbeanzeige erforderlich sein, insbesondere durch die Bereitstellung einer Infrastruktur oder die Übernahme von Nebenleistungen oder zusätzlicher Vorrichtungen. Maßgeblich sind die konkreten Umstände des Einzelfalls.

Razavi

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen